

Landesordnung für den BdP Bayern

§ 1 Stämme und Aufbaugruppen

- (1) **1Der Stamm umfasst als kleinste selbstständige Einheit des Bundes mindestens zwei Altersstufen. 2Solange örtlich noch keine zwei Altersstufen vertreten sind, gilt sie als Aufbaugruppe. 3Eine Ausnahmeregelung gilt für Gruppen, bei denen örtlich zwei Altersstufen nicht möglich sind.**
- (2) **Eine neu entstandene Gruppe wird auf Antrag einer/eines Antragsberechtigten von der Landesversammlung aufgenommen, wenn der Landesvorstand sich davon überzeugt hat, dass die Arbeit der neuen Gruppe im Sinne der Bundessatzung und der Bundesordnung erfolgt.**
- (3) **Die Anerkennung als Stamm kann auf Antrag der Aufbaugruppe durch die Landesversammlung ausgesprochen werden, wenn:**
 - die in Abs. 1 genannte Bedingung erfüllt ist,
 - der Landesvorstand oder die von ihm Beauftragten bestätigen, dass die Aufbaugruppe mit den anderen Stämmen des Landesverbandes zusammenarbeitet, insbesondere an Ausbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen des Landesverbandes teilnimmt,
 - die Aufbaugruppenführung auf einer Aufbaugruppenversammlung gewählt und der künftige Stammesrat der Landesversammlung vorgestellt wird.
- (4) **1Erfüllt ein anerkannter Stamm wesentliche Teile der in Abs. 1-3 genannten Voraussetzungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht mehr, kann die Landesversammlung auf Antrag des Landesvorstandes die Aberkennung der Bezeichnung „Stamm“ aussprechen. 2Die Gruppe wird danach als Aufbaugruppe des Landesverbandes geführt.**
- (5) **Stellen Gruppen, die außerhalb des Bundes stehen, einen Antrag auf Aufnahme in den Bund, so entscheidet darüber die Landesversammlung nach Anhörung des Bundesvorstandes.**
- (6) **1Gruppen haben mindestens 5 ordentliche Mitglieder. 2Erfüllen ein Stamm oder eine Aufbaugruppe diese Voraussetzung zum 28.2. des laufenden Jahres nicht, so ruht der Gruppenstatus, das heißt, die Gruppe hat kein Vertretungsrecht auf der Landesversammlung mehr und ihre Mitglieder werden wie Einzelmitglieder des Landesverbandes behandelt. 3Hat die Gruppe wieder 5 oder mehr ordentliche Mitglieder, so lebt der vorherige Gruppenstatus wieder auf.**
- (7) **Die Landesversammlung entscheidet über die Auflösung eines Stammes/einer Aufbaugruppe (örtliche Gruppe)**

- auf Antrag des Landesvorstands oder der Stammesführung, sofern die örtliche Gruppe nicht mehr in der Lage ist, über ihre Auflösung selbst zu entscheiden (insbesondere Verlust aller ordentlichen Mitglieder, kein Zustandekommen einer beschlussfähigen Stammesversammlung über einen längeren Zeitraum hinweg, Fehlen einer handlungsfähigen Stammesführung über einen längeren Zeitraum hinweg)
- auf Antrag des Landesvorstands, sofern sich die örtliche Gruppe deutlich von den Grundsätzen und Werten des BdP abwendet, den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz.

§ 2 Horste

- (1) Ein Horst bedarf neben den in der Landessatzung vorgesehenen Organen keiner besonderen Strukturen, da die Verantwortlichkeit auch durch die vorhandenen Gremien der beteiligten Stämme bzw. Aufbaugruppen gegeben ist.
- (2) Aufgaben der Horste sind insbesondere
 - der inhaltliche Austausch und die Information zwischen den beteiligten Stämmen bzw. Aufbaugruppen und als Folge davon eine konkrete Zusammenarbeit, z.B. bei Unternehmungen,
 - Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, z.B. gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden,
 - Gründung neuer Aufbaugruppen.
- (3) Horste dienen nicht dazu, Stämme von ihren Aufgaben zu entbinden.

§ 3 Finanzen der Stämme, Aufbaugruppen und Horste

- (1) ¹Jeder Stamm ist für den Nachweis seiner Gemeinnützigkeit gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt verantwortlich. ²Dafür werden
 - eine Satzung beschlossen,
 - die Stammesversammlungen protokolliert,
 - eine ordnungsgemäße Kassenführung betrieben.
- (2) Stämme führen eine einheitliche Kasse, die gegebenenfalls aus mehreren Unterkassen besteht.
- (3) ¹Das Geldvermögen von Stämmen wird bei einer Bank verwaltet bzw. angelegt. ²Die Bankkonten werden treuhänderisch vom Landesverband für den Stamm angelegt. ³Der jeweiligen Stammesführung und gegebenenfalls von ihr beauftragten Personen wird vom Landesvorstand Zeichnungsberechtigung erteilt. ⁴Stämme, die als e.V. eingetragen sind, legen eigene Konten auf ihren Namen an. ⁵Geldvermögen, die 5000 €

- dauerhaft übersteigen, werden nur auf Konten/Depots verwaltet, für die mindestens zwei Personen gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. ⁶Dies gilt auch für das Verrechnungskonto, auf das Verkaufserlöse oder Ausschüttungen ausgezahlt werden.
- (4) Für einzelne Aktivitäten und den laufenden Zahlungsverkehr wird eine Barkasse gebildet.
 - (5) Der Stamm bzw. die Aufbaugruppe hat die Kassenunterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren.
 - (6) ¹Jede Stammeskasse wird jährlich vor der Landesversammlung einer Kassenprüfung bzw. Revision unterzogen. ²Zunächst wird die Stammeskasse durch die/den Stammesführer*in oder ihre/seine Stellvertreter*innen überprüft. ³Schwerpunkt ist hier die korrekte Verwendung der finanziellen Mittel gemäß der Beschlüsse der Stammesversammlung. ⁴Die erfolgte Prüfung durch die Stammesführung wird auf dem Kassenprüfungsbericht bzw. Revisionsbericht durch Unterschrift bestätigt. ⁵Anschließend erfolgt die Kassenprüfung bzw. Revision durch die jeweils zuständigen Kassenprüfer*innen bzw. Revisor*innen. ⁶Die Kassenprüfung bzw. Revision wird entsprechend dem gültigen Leitfaden zur Kassenprüfung durchgeführt.
 - (7) ¹Die Stammesversammlung wählt mindestens eine/einen Kassenprüfer*in bzw. Revisor*in. ²Diese/dieser darf kein Mitglied der Stammesführung sein.
 - (8) Die Kassenprüfer*innen bzw. Revisor*innen sind zur Verschwiegenheit über die geprüften Kassen verpflichtet.
 - (9) Die Kassenprüfungsberichte bzw. Revisionsberichte und die Bescheide über die Feststellung der Gemeinnützigkeit der Stämme werden in Kopie an den Landesverband geschickt.
 - (10) Die Abs. 1 bis 9 gelten für Aufbaugruppen entsprechend.
 - (11) Soweit Horste eine eigene Kasse führen, gelten die Abs. 1 bis 9 für Horste entsprechend.

§ 4 Bezirke

- (1) ¹Ein Bezirk hat die Aufgabe
 - den Kontakt und Austausch der Stämme und Aufbaugruppen untereinander zu verbessern,
 - die Hilfestellung und Verantwortung füreinander zu fördern,
 - die Anbindung an den Landesverband zu verstärken.

²Die Inhalte sollen sich eng an den Bedürfnissen der beteiligten Stämme und Aufbaugruppen orientieren und eine sinnvolle Ergänzung zu Angeboten des Landesverbandes sein. ³Daher wird die Arbeit der Bezirke in der Landesleitung mit der Arbeit des Landesverbandes koordiniert.
- (2) ¹Die Aufteilung des Landesverbandes in Bezirke geschieht nach räumlichen und strategischen Gesichtspunkten und folgt dabei in etwa den politischen Strukturen. ²Jeder Stamm bzw. jede Aufbaugruppe des BdP Bayern gehört aufgrund seiner

geographischen Lage einem Bezirk an.

- (3) ¹Jeder Stamm bzw. jede Aufbaugruppe hat das Recht, an seinem Bezirk mitzuwirken. ²Von den gemeinsamen Aktionen und Vereinbarungen des Bezirkes bleibt das Recht der Stämme bzw. Aufbaugruppen unberührt, unabhängig ihre Veranstaltungen durchzuführen und ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig zu regeln.
- (4) ¹Die Bezirksversammlung trifft sich mindestens einmal im Jahr. ²Zu ihr wird von der/dem Bezirkssprecher*in geladen. ³Eine Kopie des Protokolls wird an den Landesverband versandt.
- (5) ¹Die/der Bezirkssprecher*in und ihre/seine Stellvertreter*innen und eine/ein Bezirksschatzmeister*in werden für die Dauer von zwei Jahren von der Bezirksversammlung gewählt. ²Die Bezirksversammlung kann zur Unterstützung der Bezirkssprecher*innen weitere Personen für bestimmte Aufgaben wählen. ³Die Bezirkssprecher*innen können weitere Personen für bestimmte Aufgaben beauftragen.
- (6) Die Bezirke können die Erledigung ihrer Aufgaben, ihre interne Organisation und gemeinsame Formen durch eine Bezirksordnung regeln, die den Satzungen und Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern nicht widersprechen darf.

§ 5 Finanzen des Landesverbandes (einschließlich der Bezirke)

- (1) Der Landesverband erhebt folgende Beitragsklassen
 - Beitrag für ordentliche Mitglieder,
 - ermäßigter Beitrag für Familien und Menschen mit Behinderungen; als Familie gelten alle Familienmitglieder mit gleichem Wohnsitz oder Kinder in der Ausbildung,
 - Halbjahresmitgliedschaft für ordentliche Mitglieder; gilt für alle Eintritte ab dem 1. Juli eines Jahres,
 - Förderbeitrag für fördernde Mitglieder.
- (2) ¹Zur Finanzierung der Bezirke wird eine jährliche Bezirksumlage von 0,50 € pro Gruppenmitglied zusammen mit den jährlichen Landesbeiträgen fällig und von den Stämmen bzw. Aufbaugruppen an den Landesverband überwiesen. ²Der Landesverband stellt die entsprechende Summe dem Bezirk für seine Arbeit zur Verfügung.

§ 6 Jugendingvertretung

- (1) ¹Die Stämme und Aufbaugruppen bestimmen eine/einen Vertreter*in für die jeweilige Kreis-/Stadtjugendingvollversammlung. ²Diese/dieser Vertreter*in sind mit dem Protokoll der Stammes-/Aufbaugruppenversammlung an den Landesverband zu melden.
- (2) Die Vertreter für die Bezirksjugendinge bestimmen für
 - Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie Oberpfalz: die Bezirkssprecher*innen des Bezirks Franken-Oberpfalz,

- Schwaben: Die Bezirkssprecher*innen des Bezirks RADO,
- Oberbayern: die Bezirkssprecher*innen des Bezirks München,
- Niederbayern: die Bezirkssprecher*innen des Bezirks Altbayern.

- (3) Der Landesvorstand bestimmt eine/einen Vertreter*in für den Bayerischen Jugendring.

§ 7 Führungszeugnisse

- (1) ¹In Abhängigkeit von der jeweiligen Vereinbarung zwischen dem Stamm des ordentlichen Mitglieds und dem jeweils zuständigen Jugendamt oder Stadt-/Kreisjugendring, sind ordentliche Mitglieder bei Aktivitäten auf Stammesebene verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht beim Landesverband einzureichen. ²Turnus, Alter und Regelmäßigkeit der Einsicht der Führungszeugnisse regeln die jeweiligen Vereinbarungen. ³Die Stammesführung des jeweiligen Stammes ist verpflichtet, die Einhaltung der Vereinbarung zwischen Stamm und dem jeweils zuständigen Jugendamt oder Stadt-/Kreisjugendring zu garantieren. ⁴Die Einsicht in die Führungszeugnisse obliegt ausschließlich dem Landesvorstand oder von ihm beauftragten Personen/Institutionen. ⁵Der Landesvorstand beschließt gemeinsam mit den anwesenden Stammesführer*innen und Aufbaugruppenführer*innen jeweils zur Landesversammlung und/oder zur Stammesführertagung über zu beauftragende Personen/Institutionen. ⁶Diese Regelung gilt entsprechend für Aufbaugruppen.
- (2) ¹In Abhängigkeit von der jeweiligen Vereinbarung zwischen den Regierungsbezirken und dem jeweils zuständigen Jugendamt oder Bezirksjugendring, sind ordentliche Mitglieder bei Aktivitäten auf Bezirksebene verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht beim Landesverband einzureichen. ²Turnus, Alter und Regelmäßigkeit der Einsicht der Führungszeugnisse regeln die jeweiligen Vereinbarungen. ³Die Bezirksführung ist verpflichtet, die Einhaltung der Vereinbarung zwischen dem Bezirk und dem jeweils zuständigen Jugendamt oder Bezirksjugendring zu garantieren. ⁴Die Einsicht in die Führungszeugnisse obliegt ausschließlich dem Landesvorstand oder von ihm beauftragten Personen/Institutionen. ⁵Der Landesvorstand beschließt gemeinsam mit den anwesenden Bezirkssprecher*innen jeweils zur nächsten Landesleitungssitzung über zu beauftragende Personen/Institutionen.
- (3) ¹In Abhängigkeit von der jeweiligen Vereinbarung zwischen dem Landesverband und dem zuständigen Jugendamt oder dem Bayerischen Jugendring, sind ordentliche Mitglieder bei Aktivitäten auf Landesebene verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht beim Landesverband einzureichen. ²Turnus, Alter und Regelmäßigkeit der Einsicht der Führungszeugnisse regelt die entsprechende Vereinbarung. ³Der Landesvorstand ist verpflichtet, die Einhaltung der Vereinbarung zwischen Landesverband und dem Bayerischen Jugendring zu garantieren. ⁴Die Einsicht der Führungszeugnisse obliegt ausschließlich dem Landesvorstand oder von ihm beauftragten Personen/Institutionen. ⁵Der Landesvorstand beschließt gemeinsam mit der anwesenden Landesleitung jeweils zur nächsten Landesleitungssitzung über zu beauftragende Personen/Institutionen.

- (4) Der Landesvorstand behält sich vor, bei Bedarf Selbstverpflichtungserklärungen einzufordern, in denen das ordentliche Mitglied bestätigt, dass keine Vorstrafen nach §72a SGB VIII gegen sie/ihn vorliegen.

§ 8 Landeszentrale Veranstaltungen

- (1) ¹Der BdP Landesverband Bayern e.V. führt regelmäßig zentrale Veranstaltungen durch. ²Dazu zählen alle Veranstaltungen, die durch die Landesleitung oder deren Beauftragte durchgeführt werden. ³Insbesondere sind dies die Landesversammlung, die Ausbildungskurse und das Landespfingstlager.
- (2) ¹Jede Veranstaltung hat eine/einen verantwortlichen Leiter*in. ²Je nach Größe und Umfang der Veranstaltung können noch eine/ein Schatzmeister*in und Stellvertreter*innen hinzukommen. ³Die Leitung wird durch den Landesvorstand eingesetzt. ⁴Die Verantwortung endet mit der vollständigen, korrekten Abrechnung der Veranstaltung.
- (3) ¹Die Veranstaltungsleitung trägt die Verantwortung dafür, dass die Veranstaltung im Sinne des BdP durchgeführt und abgerechnet wird. ²Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der Finanz- und Zuschussregeln zu legen.
- (4) ¹Die wichtigsten Regeln betreffend allgemeine Durchführung, Finanzen und Zuschusserfordernisse werden in einer Veranstaltungsregelung festgeschrieben. ²Diese Veranstaltungsregelung wird vom Vorstand erlassen und regelmäßig auf Aktualität überprüft. ³Die Regelung ist verbindlich. ⁴Begründete Abweichungen sind im Voraus schriftlich über die Geschäftsstelle durch den Vorstand zu genehmigen.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 27.02.2016, zuletzt geändert auf der Landesversammlung am 3.03.2024